

in §§ 31—78 die Gewährung von Entschädigungen an die bisherigen Berechtigten für die Entziehung des Kohlenbergbaurechts

zum Gegenstand. Diese Bestimmungen sind, wie oben S. 141 angedeutet, durch das Gesetz vom 21. Juli 1919 wieder aufgehoben worden. Aus der Vorgeschichte des Gesetzes ist zu bemerken:

Unterm 20. Mai 1919 wurde von dem Abgeordneten Arzt und Gen. ein Antrag (Nr. 173 der Berichte usw. der Volkskammer 1919, S. 188) eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen, schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Entschädigungsanspruch der Besitzer von Kohlenfeldern für die Abtretung des Abbaurechts (Förderabgabe, Vorentscheidung, Kohlenzehnte) aufgehoben wird“.

Eine Begründung war dem Antrage nicht beigegeben.

Der Antrag wurde in der Volkskammer verhandelt und sodann dem Gesetzgebungsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.*)

Dem hierbei zum Ausdruck gebrachten Willen der Mehrheit der Volkskammer kam die Regierung entgegen und legte am 2. Juli 1919 einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vor,**) worin die Aufhebung der §§ 21—78 vorgeschlagen wird. Die Begründung lautet hierzu:

„Der Gesetzentwurf entspricht, soviel die Aufhebung der §§ 31—77 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 (G. u. V. Bl. S. 153 flg.) betrifft, dem Antrage Arzt und Genossen, Drucksache Nr. 173. Das Recht auf Förderabgabe und auf Vorentscheidung wird demnach aufgehoben.

Wird das Recht auf Förderabgabe und Vorentscheidung beseitigt, so können auch Vereinbarungen zwischen dem Staat oder dem sonst zur Entrichtung der Förderabgabe Verpflichteten und dem Bezugsberechtigten über eine andere Art der Entschädigung nicht mehr in Frage kommen. § 78 des Gesetzes ist daher ebenfalls aufzuheben.

Da endlich der Grundeigentümer nach Wegfall seines Rechts auf Entschädigung für das Kohlenunterirdische kein Interesse mehr haben kann, im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts auf Kohle zu bohren, bedürfen auch die §§ 21—30 des Gesetzes der Aufhebung“.

Die Regierung hatte sich dabei allerdings nicht allein von dem Willen der Kammermehrheit leiten lassen, sondern war überdies von der Erwägung ausgegangen, daß die Frage über die Aufhebung der Vorentscheidung und der Förderabgabe alsbald entschieden werden müsse, damit Klarheit darüber eintrete, ob und wie die bereits dem Bergamte vorliegenden Anträge auf Gewährung von Vorentscheidungen sowie auf

*) Verhandlungen der Sächsischen Volkskammer 1919 S. 1249 flg.

***) Vorlage Nr 24 der Sächsischen Volkskammer 1919.